

Satzung

Arabisch - Deutsches Evangeliums-Forum e.V. – Kurz: ADEF

Präambel

Christen aus evangelischen Kirchen, Gemeinschaften und Freikirchen in Deutschland haben sich als ARABISCH-DEUTSCHES EVANGELIUMS-FORUM e. V., (kurz ADEF) zusammen geschlossen mit dem Ziel, das evangelistische Zeugnis und die Gründung von Gemeinden und Bibelkreisen unter arabischsprachigen Menschen in Deutschland zu fördern sowie die Zusammenarbeit mit deutschsprachigen Christen zu ermöglichen.

Durch die Aktivitäten des Vereins soll Integration in Deutschland gefördert werden, in dem Christen aus arabischem und aus deutschem Hintergrund gemeinsam ihre jeweils eigenen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen in die wachsende Arbeit unter Arabisch Sprechenden in Deutschland ein. Diese interkulturelle Zusammenarbeit stärkt die besondere Ausprägung des christlichen Glaubens für Menschen aus dem Nahen Osten und Nordafrika und deren praktische Gestaltung innerhalb der deutschen Gesellschaft.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Arabisch-Deutsches Evangeliums-Forum e. V., im Folgenden kurz ADEF genannt. Sitz des Vereins ist Haiger, Hessen.

§ 2 Bekenntnisgrundlage

Der Verein bekennt sich zur Bibel, bestehend aus dem Alten und Neuen Testament, als dem zuverlässigen Wort Gottes. Seine Mitglieder bekennen sich zu Gott als dem Schöpfer, zu Jesus Christus als dem Erlöser und wissen sich durch den Heiligen Geist geführt.

Sie verstehen sich als Kinder der Reformation und betonen deren Grundsätze:

Sola gratia: Der glaubende Mensch wird allein durch Gottes Gnade errettet, nicht durch seine Werke.

Sola fide: Allein durch den Glauben, durch das Vertrauen auf Gott, wird der Mensch gerechtfertigt.

Sola scriptura: Allein die Bibel ist als Wort Gottes die Grundlage des christlichen Glaubens.

Solus Christus: Allein die Person, das Wirken und die Lehre Jesu Christi können Grundlage für den Glauben und die Errettung des Menschen sein.

Der Verein arbeitet auf der Glaubensgrundlage der Deutschen Evangelischen Allianz.

§ 3 Zweck des Vereins

Das ADEF hat den Zweck, die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus unter Arabisch-Sprechenden bei zu tragen, sie diakonisch-missionarisch zu betreuen, sowie die Gründung von arabisch-sprechenden christlichen Gemeinden und/oder Gruppen aktiv zu unterstützen.

Der Verein möchte vor allem:

1. die Aktivitäten und Materialien seiner Mitglieder fördern und aktiv mitgestalten
2. Die Bereitstellung und Vermittlung moderner Medien (Literatur, Broschüren, Handbüchern, Videos, Homepage, Soziale Medien).
3. deutschen Christen zu mehr interkultureller Kompetenz betreffend Menschen aus dem Nahen Osten und Nordafrika verhelfen und dabei beratend zur Seite stehen.
4. in Deutschland lebenden Arabisch-Sprechenden bei der Integration in die deutsche Kultur und Gesellschaft und das christliche Gemeindeleben helfen. Dies erfolgt durch aktive Beratung und Begleitung in alltäglichen Lebenssituationen und kirchlich-missionarischen Aktivitäten.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere Förderung der Religion sowie der Hilfe für religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder und Organe des Vereins dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus können Auslagen gegen Nachweis oder im Rahmen üblicher Pauschalen ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Institution, Verein oder Organisation werden, unabhängig von Nationalität und Ethnie, die die Bekenntnisgrundlagen anerkennt und bei der Zweckerfüllung mitarbeitet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Bekenntnisgrundlagen verlässt oder sein Verhalten dem Zweck des Vereins schadet. Ein solches Verhalten wird zunächst vom Vorstand abgemahnt. Erfolgt keine Verhaltensänderung des Mitgliedes, kann der Vorstand den Ausschluss mit Zweidrittel-Mehrheit, beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Fehlverhaltens mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt mindestens jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter hat sodann die Mitgliederversammlung unter Anwendung der gleichen Kriterien wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliedsversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Vorsitzenden
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorsitzenden und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung

- Festlegung von Vergütungen für Vorstände und leitende Mitarbeiter
- Bestimmung der grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung
- Bestätigung neuer Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Juristische Personen haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Die Kassenprüfer prüfen für die Mitglieder die finanzielle und satzungskonforme Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legen der Mitgliederversammlung einen unabhängigen Bericht vor.

Eine Satzungsänderung bedarf zwei Drittel aller Mitgliedsstimmen der Anwesenden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen; sie gilt als angenommen, wenn nicht ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach dessen Versand einen Änderungswunsch schriftlich an den Vorsitzenden anmeldet. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über das Protokoll.

Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden; dabei gilt eine Antwortfrist von mindestens 14 Tagen, maßgeblich ist das im Anschreiben genannte Datum, und es muss ein Quorum von 50% erreicht werden. Diese Beschlüsse werden auf der nächsten MV zusätzlich ergänzend deklaratorisch protokolliert.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer (Rechnungsführer)
- einem Schriftführer
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Verwaltung der Finanzen
 - die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Laufzeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus wichtigem Grunde niederlegen. Das Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, nach interner Abstimmung, dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt sodann ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die operative Arbeit und auch für die Geschäftsführung kann er auch Mitarbeiter, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, einstellen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens der erste oder zweite Vorsitzende.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Finanzen

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Zweckgebundenheit des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Evangelische Allianz Arabischsprechender in Europa e. V.“, ansässig in Bonn, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze zu verwenden hat.

Wetzlar, den 06.12.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....
.....
.....
.....
.....
.....